



HESSISCHER LANDTAG

04. 01. 2021

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 13.11.2020

Schließung radikalislamischer Moscheen

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Im Zusammenhang mit dem islamistischen Anschlag in Wien am 2. November 2020 hat die österreichische Regierung zwei radikalislamische Moscheen in Wien geschlossen, die der Täter vor dem Anschlag wiederholt aufgesucht hatte. Die Sicherheitsbehörden gehen davon aus, dass durch die Besuche der Moscheen die Radikalisierung des Attentäters gefördert worden war:

→ <https://www.zeit.de/politik/ausland/2020-11/kampf-islamismus-oesterreich-moscheen-schliessung-an-schlag-wien>

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Die Hessische Landesregierung bekämpft alle Formen des Extremismus. Der Islamismus bzw. Salafismus stellt dabei eine besondere Herausforderung für die Innere Sicherheit dar. Hierzu wurden von der Hessischen Landesregierung im Sinne eines ganzheitlichen Bekämpfungsansatzes vielfältige Maßnahmen eingeleitet. Ein zentrales Element ist dabei das im Jahr 2014 eingerichtete „Hessische Präventionsnetzwerk gegen Salafismus“. Ziel dieses Präventionsnetzwerks ist es, in Hessen alle Ressourcen im Kampf gegen den Islamismus bzw. Salafismus zu bündeln, um die demokratie- und menschenverachtende Ideologie des Islamismus bzw. Salafismus mit nachhaltigen und wirkungsvollen Maßnahmen der Präventions-, Interventions- und Deradikalisierungsarbeit zu begegnen. Fester Bestandteil des Präventionsnetzwerks ist ein Fachbeirat, dem zahlreiche staatliche und nichtstaatliche Organisationen angehören und der die Arbeit der landesweit tätigen „Beratungsstelle Hessen – Religiöse Toleranz statt Extremismus“ unterstützt und begleitet. Diese Beratungsstelle in Trägerschaft des Violence Prevention Network (VPN) wird – wie zahlreiche weitere Projekte – aus Mitteln des Landesprogramms „Hessen – aktiv für Demokratie und gegen Extremismus“ gefördert. Neben der Arbeit mit bereits Radikalisierten bietet die Beratungsstelle auch Workshops zur Sensibilisierung in Bezug auf (auch virtuelle) Rekrutierungsstrategien von Extremisten oder die Beratung und Begleitung für radikalierungsgefährdete Jugendliche an. Seit dem Jahr 2020 wird eine zweite Beratungsstelle unter Trägerschaft von VPN gefördert. Die Beratungsstelle „Interkulturelle Kompetenz und Extremismusprävention“ stellt die Lösung von interkulturellen und interreligiösen Konflikten in den Mittelpunkt. Sie wendet sich an junge Menschen, Angehörige und Fachpersonal mit Fragen und Anliegen zum Thema religiös begründeter Islamismus bzw. zum Extremismus mit Auslandsbezug. Die Beratungsstelle fördert die Stärkung der Toleranz von unterschiedlichen Weltansichten sowie die Früherkennung und Vermeidung von Radikalisierungsprozessen.

Das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Hessen hat seine Präventionstätigkeiten in den letzten Jahren konstant ausgebaut und verstetigt. Das Spektrum an Öffentlichkeits- und Präventionsmaßnahmen umfasst die Bereitstellung von Informationsmaterialien, die aktive Teilnahme am öffentlichen Diskurs durch Vorträge und Redebeiträge bei Podiumsdiskussionen, zielgruppenorientierte Sensibilisierungsveranstaltungen (aufklärende Prävention) und Beratungsleistungen in konkreten Fällen (beratende Prävention).

Ziel der Präventionsarbeit des LfV Hessen ist das Gewinnen von Handlungssicherheit im Erkennen von und im Umgang mit extremistischen Bestrebungen im Kontext der Arbeit der jeweiligen Bedarfsträger. Die Präventionsveranstaltungen werden daher direkt an den Bedürfnissen der Bedarfsträger ausgerichtet.

Das LfV Hessen ist beispielsweise in die Fortbildungsprogramme der Justizvollzugsanstalten eingebunden und bildet gemeinsam mit dem Hessischen Landeskriminalamt (HLKA) Strukturbeobachterinnen und -beobachter zum Phänomenbereich Islamismus weiter. Zudem veranstaltet das LfV seit einigen Jahren in Zusammenarbeit mit dem Wagnitz-Seminar des Justizministeriums ein

mehrtägiges Seminar zu den Themen Islamismus und Rechtsextremismus für Richter/innen, Staatsanwält/innen und Bewährungshelfer/innen.

Darüber hinaus werden regelmäßig Veranstaltungen zu allen Phänomenbereichen im Rahmen der polizeilichen Aus- und Fortbildung angeboten.

Seit 2015 fanden des Weiteren rund 30 Fortbildungsveranstaltungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Hessischen Erstaufnahmeeinrichtungen (HEAE) zum Thema „Extremistische Einflussnahme im Kontext von Flüchtlingseinrichtungen“ statt.

Darauf aufbauend wurde 2017 in Zusammenarbeit mit dem Regierungspräsidium Gießen, dem Hessischen Informations- und Kompetenzzentrum gegen Extremismus (HKE) und dem Violence Prevention Network e.V. (VPN) eine landesweite Abfolge von Präventionsveranstaltungen für kommunale Bedienstete mit dem Titel „Salafismusprävention in den Kommunen“ auf den Weg gebracht. Ab 2018 wurde die Veranstaltung hessenweit durchgeführt und so Vertreterinnen und Vertretern aller Kommunen eine Teilnahme an der Schulung ermöglicht. Eine Fortführung und inhaltliche Weiterentwicklung der Veranstaltungsreihe ist geplant.

Darüber hinaus wurde am 11. März 2019 durch den Hessischen Innenminister das Hessische Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum (HETAZ) konstituiert. Das HETAZ hat seine Geschäftsstelle im LfV Hessen. Es fungiert als anlassbezogene Kommunikations-, Informations- und Kooperationsplattform unter ständiger Beteiligung des Hessischen Landeskriminalamts (HLKA), der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main - Abteilung Staatsschutz, der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main sowie des LfV Hessen. Abhängig von konkreten Gefährdungs- und Bedrohungssachverhalten werden Vertreter weiterer Behörden, wie zum Beispiel von Polizeipräsidien, Ausländerbehörden und Jugendämtern im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereichs und ihrer Zuständigkeit hinzugezogen.

Ziel ist es unter anderem, einen abgestimmten, fortlaufenden und nachhaltigen Informationsaustausch mit kurzen Kommunikationswegen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Übermittlungsvorschriften und des für den Verfassungsschutz und die Polizei gültigen informationellen Trennungsgebots zu gewährleisten. Durch Bündelung, Verdichtung und Bewertung der Informationen soll die Erkenntnislage der zuständigen Behörden verbessert und der Austausch über operative Maßnahmen in enger Kooperation erleichtert werden. Hieraus soll auch eine noch effektiver und effizienter gestaltete Strafverfolgung resultieren.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Auf welcher gesetzlichen Grundlage wäre in Hessen die Schließung von Moschee zulässig, wenn dort verfassungsfeindliche Inhalte bzw. Positionen vermittelt werden?

Nach § 2 Abs. 1 Vereinsgesetz (VereinsG) ist unter einem Verein ohne Rücksicht auf die Rechtsform jede Vereinigung zu subsumieren, zu der sich eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen Zweck freiwillig zusammengeschlossen und einer organisierten Willensbildung unterworfen hat. Das Vereinsgesetz richtet sich demnach gegen Organisationen und bietet als Sanktionsmöglichkeit in erster Linie das Vereinsverbot, das diesen bei Vorliegen der Verbotsvoraussetzungen die zur Existenz erforderliche rechtliche Anerkennung nimmt.

So können etwa religiöse Vereine bzw. Religionsgemeinschaften nach Art. 9 Abs. 2 GG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 1 VereinsG verboten werden, wenn deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen, sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten.

Frage 2. Welche Behörde ist in Hessen für die Schließung von Moscheen in den unter 1. aufgeführten Fällen zuständig?

Die Zuständigkeit für Vereinsverbote richtet sich nach § 3 Abs. 2 Vereinsgesetz. Danach ist Verbotbehörde die oberste Landesbehörde oder die nach Landesrecht zuständige Behörde für Vereine und Teilvereine, deren erkennbare Organisation und Tätigkeit sich auf das Gebiet eines Landes beschränken. Sofern sich die erkennbare Organisation und Tätigkeit des Vereins auf das Gebiet des Landes Hessen beschränken, ist das Hessische Ministerium des Innern und für Sport zuständige Verbotbehörde. Für Verbote von Vereinen und Teilvereinen, deren Organisation oder Tätigkeit sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt ist das Bundesministerium des Innern zuständig.

Frage 3. Auf welche Weise erhält die unter 1. aufgeführte Behörde Kenntnis von der Vermittlung verfassungsfeindliche Inhalte bzw. Positionen in Moscheen?

Frage 4. Auf welche Weise werden in Hessen Moscheen bzw. deren Betreiber überwacht, die im Verdacht stehen, dass dort verfassungsfeindliche Inhalte bzw. Positionen vermittelt werden – insbesondere unter dem Aspekt, dass dies in aller Regel in einer Fremdsprache erfolgt?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Aufgabe des Landesamts für Verfassungsschutz (LfV) Hessen ist es nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Hessisches Verfassungsschutzgesetz (HVSG), den zuständigen Stellen zu ermöglichen, rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder zu treffen. Zur Erfüllung seiner Aufgaben darf das Landesamt nach § 4 Abs. 1 Satz 1 HVSG die hierzu erforderlichen Informationen erheben und verarbeiten. Dies schließt die Informationserhebung mit nachrichtendienstlichen Mitteln ein, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 5 ff. HVSG dafür vorliegen.

Nach § 19 Abs. 1 HVSG unterrichtet das LfV Hessen u.a. die Ministerien über extremistischen Bestrebungen, die für deren Zuständigkeitsbereich von Bedeutung sind. Dies schließt auch die Übermittlung personenbezogener Daten ein.

Die Polizeibehörden sind gemäß § 97 Abs. 2 HSOG verpflichtet, das Landespolizeipräsidium im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport unverzüglich über wichtige Ereignisse im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu unterrichten. Diese Pflichten können sich unter Umständen im Einzelfall auch aus polizeirechtlich oder strafrechtlich relevanten Anhaltspunkten im Kontext der Vermittlung verfassungsfeindlicher Inhalte in Moscheen ergeben.

Zudem haben die Polizeibehörden gemäß § 18 Abs. 1 HVSG dem LfV Hessen die ihnen bei Erfüllung ihrer Aufgaben bekanntgewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten auch ohne vorheriges Ersuchen des Landesamts zu übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Informationen für die Erfüllung der Aufgaben des Landesamts erforderlich sein können.

Ob und auf welche Weise die hessische Polizei Maßnahmen zur Überwachung von Moscheen bzw. deren Betreiber durchführt, hängt davon ab, ob sie hierzu im Rahmen der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben befugt ist.

Zu den gesetzlich zugewiesenen Aufgabenbereichen der Polizei gehören insbesondere die Abwehr von konkreten Gefahren (§ 1 Abs. 1 HSOG), die vorbeugende Bekämpfung von Straftaten (§ 1 Abs. 4 HSOG) sowie die Verfolgung von Straftaten (§ 163 StPO). Je nachdem, ob die Überwachung einer Moschee bzw. deren Betreiber im Einzelfall aus präventiven oder repressiven Gründen erforderlich ist, kommen polizeiliche Maßnahmen nach dem HSOG (z.B. nach den §§ 15 ff. HSOG) oder nach der StPO (z.B. nach den §§ 100a ff. StPO) unter den dort genannten Voraussetzungen und ggf. unter Einbeziehung von vereidigten Dolmetschern in Betracht.

Frage 5. Wie viele hessische Moscheen bzw. deren Betreiber stehen im Verdacht, verfassungsfeindliche Inhalte bzw. Positionen zu verbreiten?

Eine Darlegung dieser Informationen kann nicht erfolgen. Über diese Informationen wird in der zuständigen Parlamentarischen Kontrollkommission Verfassungsschutz berichtet.

Frage 6. Wie viele Moscheen wurden in den vergangenen fünf Jahren in Hessen aufgrund Verbreitung verfassungsfeindlicher Inhalte bzw. Positionen geschlossen?

Eine. Das HMdIS hat mit Verfügung vom 16. März 2017 den „Almadinah Islamischer Kulturverein e.V.“ (sog. Medina-Moschee) verboten, da sich der Verein gegen die verfassungsmäßige Ordnung und den Gedanken der Völkerverständigung richtete. Das Verbot ist seit dem 25. April 2017 bestandskräftig.

Frage 7. Wurden die unter 6. aufgeführten Schließungen durch die jeweiligen Betreiber im Wege einer Klage angegriffen?

Nein.

Frage 8. Falls 7. zutreffend: mit welchem Ergebnis?

Die Beantwortung entfällt. Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

Wiesbaden, 20. Dezember 2020

Peter Beuth